

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (HundesteuerS – HStS)

Vom ...

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner; Haftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Kampfhunde
- § 6 Steueranrechnung
- § 7 Steuerermäßigungen
- § 8 Züchtersteuer
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 10 Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 11 Fälligkeit der Steuer
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Hundekennzeichen
- § 14 Steuerüberwachung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Für Hunde, die aus dem Nürnberger Tierheim übernommen werden, wird nach einer Haltdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von zwölf Monaten gewährt.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 132 Euro im Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer

1. für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 1056 Euro;
2. für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 im Kalenderjahr 264 Euro.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 5

Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

1. Pit-Bull;
2. Bandog;
3. American Staffordshire Terrier;
4. Staffordshire Bullterrier;
5. Tosa-Inu.

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

1. Alano;
2. American Bulldog;
3. Bullmastiff;
4. Bullterrier;
5. Cane Corso;
6. Dog Argentino;
7. Dogue de Bordeaux;
8. Fila Brasileiro;
9. Mastiff;
10. Mastin Espanol;
11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Presa Mallorquin;
14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

(5) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonates, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.

(6) Für den Halter eines Hundes nach Abs. 5, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2014 zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2018 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1.

§ 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte

- Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden;
 4. Hunde, bei denen alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter Inhaber des „Nürnberg-Passes“ sind.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.

(3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 180 Euro festgesetzt.

(4) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von 14 Tagen abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 13 Hundekennzeichen

(1) Die Stadt gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
4. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (HundesteuerS – HStS) vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 627), geändert durch Satzung vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 469), außer Kraft.